Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 480
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
Jugendleitercard (Juleica)

und **Antwort** vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26480
vom 2. Februar 2021
über Jugendleitercard (JuleiCa)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) a.) Wie viele Personen haben seit deren Einführung die Jugendleitercard Juleica erworben? (Sofern möglich bitte nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln)
b.) Wie alt sind die Personen, die die Jugendleitercard erworben haben?

Zu 1. a. und b.:

Der folgenden Übersicht ist die Anzahl der jeweils gültigen JuleiCas zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember zu entnehmen. Darüberhinausgehende Daten liegen nicht vor.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2.215	2.157	2.224	2.321	2.315	2.297	2.151

2.) Welche Inhalte haben die Juleica-Ausbildung und -Fortbildung? (Bitte um Übermittlung des Curriculum)

3.) In welcher Form sind die Inhalte der Juleica-Ausbildung und Juleica-Schulungen rechtsverbindliche geregelt? (Bitte um Übermittlung der Rechtsgrundlagen)

Zu 2. und 3.:

Mit der AV-JuleiCa sollen Qualitätsstandards zur Wahrnehmung der Aufgabe als Jugendleiterinnen und Jugendleiter sichergestellt werden. JuleiCa-Inhaberinnen und JuleiCa-Inhaber sollen über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen. Voraussetzung ist eine Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter im Umfang von mindestens 40 Ausbildungsstunden (à 60 Minuten), um in der Lage zu sein, Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu gestalten. Die Ausbildung umfasst folgende Inhalte: Ziele und Aufgaben von Jugendarbeit nach dem SGB VIII, Gruppenpädagogik, Persönlichkeitsbildung, Methoden der Kinder- und Jugendarbeit, Kommunikation und Gesprächsführung, geschlechterdifferenzierte Ansätze in der Jugendarbeit, rechtliche Grundlagen (z.B. Versicherungsfragen, Jugendschutz, Aufsichtspflicht), verbands- und trägerspezifische Inhalte sowie interkulturelle Jugendarbeit. Ergänzend ist die Teilnahme an einem Grundkurs für «1. Hilfe« verpflichtend.

Gemäß § 72 a SGB VIII müssen zudem alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat mit Wirkung vom 1. Januar 2002 Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der Jugendleiterinnen-Card (AV-JuleiCa) in Kraft gesetzt.

4.) Welche Stellen und Verbände leisten die Juleica-Schulungen in Berlin? (Bitte um Auflistung)

5.) a.) Um die Jugendleitercard Juleica zu erwerben, kann man beim Jugendverband „Sozialistische Jugend – Die Falken“ ein Seminar mit dem Themenschwerpunkt „Macht- und Herrschaftskritik“ be suchen. Welchem Zweck dient das Thema „Macht- und Herrschaftskritik“ innerhalb der Juleica-Ausbildung?
b.) Wie viele Personen haben die Juleica-Ausbildung „Sozialistische Jugend – Die Falken“ absol viert?

Zu 4. und 5.:

Die JuleiCa-Schulungen werden von unterschiedlichen Jugendverbänden und freien Trägern in Berlin und Brandenburg angeboten. Die Schulungen werden von den Jugendverbänden und Trägern eigenverantwortlich durchgeführt. Eine gesamtstädtische Übersicht liegt nicht vor.

6.) Wie viele öffentliche Mittel stehen im Kontext der Jugendleitercard zur Verfügung?

Zu 6.:

Die Finanzierung von JuleiCa-Schulungen wird im Haushaltsplan nicht gesondert ausgewiesen. Jugendverbände die u.a. auch JuleiCa-Schulungen anbieten, werden beispielsweise über den Landesjugendring auf der Grundlage der „Förderrichtlinien über die Bedingungen der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit im Land Berlin“ finanziert.

7.) Für den Erwerb der Jugendleitercard ist es erforderlich, ehrenamtlich für einen Träger tätig zu sein. Reicht dazu auch die Absichtserklärung, die Tätigkeit aufzunehmen, oder muss bereits eine Tätigkeit über längeren Zeitraum nachgewiesen werden?

8.) Welche Qualifikationen werden mit der Jugendleitercard nachgewiesen?

Zu 7. und 8.:

Die Voraussetzungen, die für den Erwerb einer JuleiCa vorliegen müssen, sind in Nr. 4 der AV-JuleiCa geregelt. Danach muss vor Antragstellung geprüft und bestätigt werden, dass
a) eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin oder Jugendleiter vorhanden ist, insbesondere ob eine Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter im Umfang von mindestens 40 Ausbildungsstunden (à 60 Minuten) stattgefunden hat und die Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Lage sind, Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu gestalten,
b) die Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angelegt und nicht nur temporär, wie z.B. auf die Betreuung von Ferienreisen, ausgerichtet ist,
c) sie auch nicht hauptberuflich ausgeübt wird,
d) das Mindestalter von 16 Jahren nicht unterschritten wird,
e) nach Kenntnis der Antragsteller keine wesentliche Vorbelastungen in strafrechtlicher Hinsicht, die der Leitung einer Jugendgruppe entgegenstehen könnten, vorhanden sind und
f) die Teilnahme an einem Grundkurs für «1. Hilfe«, in begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an einem Kurs über «Sofortmaßnahmen am Unfallort« (im Sinne der StVZO) anerkannt werden.

9.) Für welche Tätigkeiten sind die Inhaber der Jugendleitercard qualifiziert?

Zu 9.:

Zu den Aufgaben einer JuleiCa-Inhaberin oder eines JuleiCa-Inhabers gehören insbesondere Jugend- und Kindergruppenarbeit, Freizeitprojekte für Kinder und Jugendliche, internationale Begegnungen, außerschulische Jugendbildung und gesellschaftspolitische Interessenvertretung und Beteiligung junger Menschen.

10.) Welche Stellen nehmen Anträge entgegen, überprüfen das Vorliegen der Voraussetzungen und stellen die Jugendleitercard aus? Welche Aufgaben übernehmen die Juleica-Zentralstelle des Landesjugendrings, der Deutsche Bundesjugendring und die Träger?

Zu 10.:

Anträge werden über das Online-Antragssystem, das vom Deutschen Bundesjugendring technisch betreut wird, entgegengenommen. Die jeweilige Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung einer JuleiCa erfüllt sind, erfolgt durch die örtlich tätigen freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und zum Teil Jugendämter.

11.) Welche Gültigkeitsdauer hat die Jugendleitercard?

Zu 11.:

Die JuleiCa hat eine Gültigkeit von drei Jahren vom Tag der Ausstellung an.

12.) Für welche Tätigkeiten ist der Besitz der Jugendleitercard zwingend Voraussetzung? Liegt eine diesbezügliche Regelung in der Verantwortung der Träger oder gibt es in Berlin eine allgemeine rechtsverbindliche Regelung?

Zu 12.:

Hierzu gibt es keine Regelungen.

13.) Welche Träger nutzen den Nachweis der Jugendleitercard für ihre Arbeit?

Zu 13.:

In der Regel kommen ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei freien Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie bei den Jugendverbänden für den Erwerb einer Jugendleitercard in Betracht.

14.) Wie viele Personen haben die Schulung/Prüfung zur Jugenleitercard absolviert? Wie viele Personen haben nicht beanstanden? (Bitte nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln)

Zu 14.:

Prüfungen sieht die AV-JuleiCa im Zusammenhang mit der Absolvierung der Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter nicht vor.

15.) In welcher Form wurde die Jugendleitercard fachlich, organisatorisch und technisch weiterentwickelt?

Zu 15.:

Der Landesjugendring unterstützt die fachliche Weiterentwicklung, gibt Impulse, bietet Weiterbildungen an und stellt den Rahmen für die Vernetzung von JuleiCa-Trägern zur Verfügung. Die technische Weiterentwicklung des Antragsverfahrens erfolgt zurzeit durch den Deutschen Bundesjugendring.

16.) Die Kommission Juleica ist ein Gremium im Landesjugendring Berlin, das sich aus engagierten Experten aus den Jugendverbänden zusammensetzt. Wer gehört dem Gremium derzeit an? Wie sind Voraussetzungen zur Teilnahme formal geregelt?

17.) Die Kommission Juleica führt jedes Jahr das Juleica Netzwerk- und Techniktreffen durch. Welche Forderungen und Erkenntnisse wurden festgehalten?

Zu 16. und 17.:

Die Mitarbeit in der Kommission JuleiCa steht jedem jungen Menschen frei. Über die Aufnahme in die Kommission entscheiden die Gremien des Landesjugendringes.

Das jährliche Netzwerk- und Techniktreffen dient der Schulung von den bei Jugendverbänden tätigen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich des Umgangs mit dem JuleiCa-Online-Antragsverfahren aneignen wollen. Das Treffen wird mit einem Erfahrungsaustausch verknüpft.

18.) a.) Welche Vergünstigungen können Inhaber der Jugendleitercard in Berlin konkret erhalten, d.h. in welcher Höhe können sie eine Ermäßigung erhalten?
b.) Welche öffentlichen Einrichtungen wie Museen oder Theater etc sind in Berlin beteiligt? Welche öffentlichen Einrichtungen wurden in Berlin diesbezüglich angefragt? Inwiefern ist die Jugendleitercard der Ehrenamtskarte gleichgestellt?

Zu 18. a. und b.:

Als Vergünstigungen werden hauptsächlich ein kostenloser oder ermäßigter Eintritt in unterschiedlichem Umfang sowie Rabatte beim Kauf von Produkten des Einzelhandels gewährt. Das Deutsche Jugendherbergswerk ermöglicht eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der JuleiCa sind unter https://ljrberlin.de/juleica/verguenstigungen einsehbar.

Die Gleichstellung der JuleiCa mit der Ehrenamtskarte ist erfolgt.

Berlin, den 19. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie